

Schutz des Lebens

Autor(en): **Hang, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile**

Band (Jahr): **6 (1959)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-365035>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

SCHUTZ DES LEBENS

Es ist keine Selbstverständlichkeit, sondern eine ungeheuerliche und tragische Erscheinung, dass in allen Ländern grosse Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zivilbevölkerung gegen die Auswirkungen eines neuen Krieges zu schützen. Nach dem noch immer geltenden Kriegsvölkerrecht ist die Anwendung der Waffengewalt auf die Heere mit ihren Hilfsorganisationen und Hilfsmitteln zu beschränken. Die wehrlose Zivilbevölkerung gilt als unverletzlich; sie muss verschont werden, soweit es die militärische Kriegsführung irgend zulässt. Es ist ein hoher, dauernd gültiger humaner Gedanke, der in dieser Grenzziehung zum Ausdruck kommt.

Im Zweiten Weltkrieg erlebten wir die Missachtung des Grundsatzes der Unverletzlichkeit der Zivilbevölkerung. Es war die Dämonie der Technik und die Dämonie des totalen Staates, die zu diesem Bruch anerkannten Rechtes führten.

Die Mechanisierung der Armeen erhöhte ihre Abhängigkeit von der Wirtschaft und vom Verkehrsnetz der Länder. Wer die Armeen treffen wollte, musste die Produktionsstätten und die Verkehrswege treffen. Damit wurde die Kriegsführung gegen das feindliche Hinterland und die feindliche Zivilbevölkerung eröffnet. Die Technik, die diese Entwicklung verursacht hatte, wusste auch die Mittel für diese neue, totale Kriegsführung zu schaffen: Flugzeuge, Raketen, Brand-, Spreng- und schliesslich Atombomben.

Die Technik hat indessen nur die äusseren Voraussetzungen der totalen

Kriegsführung geschaffen. Die eigentliche Ursache ist der totale Staat und die von ihm ausgehende Bedrohung des freien Menschen und der freien Gemeinschaft. Es war der nationalsozialistische Totalstaat, der die englische Regierung zwang, Methoden der totalen Kriegsführung anzuwenden. Es war die Gewaltherrschaft Hitlers, welche die Vereinigten Staaten veranlasste, in fiebriger Anstrengung die Atombombe zu konstruieren. Und es ist heute der kommunistische totalitäre Staat, der die freie Welt zwingt, eine gigantische Atomrüstung aufrechtzuerhalten.

Ein kommender Krieg setzt die Zivilbevölkerung unermesslichen Gefahren aus. Die modernen Kriegsmittel bergen Kräfte in sich, die, wie die radioaktive Strahlung, nicht mehr beherrscht werden können. Das humane Empfinden und Denken ist bei den Führern der totalitären Staaten erloschen und bei den Völkern im Osten und Westen geschwächt. Ist in dieser Lage die vom Völkerrecht gebotene Verschonung der wehrlosen Zivilbevölkerung noch zu erwarten?

Die Hauptaufgabe unserer Zeit besteht in der Sicherung des Friedens. Die Anwendung von Gewalt muss aus den Beziehungen zwischen den Völkern und Staaten verbannt werden. Eine andere Aufgabe liegt in der Rüstungsbeschränkung, die aber nur als allgemeine und kontrollierte in Betracht kommen kann. Unabhängig von der Rüstungsbeschränkung sollte das Kriegsvölkerrecht ergänzt und verdeutlicht und dem Bewusstsein der Regierungen und Völker neu eingepägt werden. Schliesslich aber sind

in allen Ländern praktisch-technische Massnahmen zu ergreifen, die dem Schutz und der Rettung der Zivilbevölkerung dienen, wenn ein neuer Krieg wider alle Vernunft und wider alles Recht über uns hereinbrechen sollte.

Weil sich ein Volk weder auf die Sicherung des Friedens, noch auf die Rüstungsbeschränkung, noch auf das Kriegsvölkerrecht absolut verlassen kann, muss es den «Zivilschutz» als umfassende Schutz- und Hilfsorganisation für den Fall der schwersten Heimsuchung vorbereiten. In der heutigen Weltlage liegt in dieser Vorbereitung die einzige sichere Garantie für das Ueberleben und Bestehen der Zivilbevölkerung in der Katastrophe eines neuen Krieges.

Nach vielfachen Bemühungen um den Aufbau eines schweizerischen Zivilschutzes und nach empfindlichen Rückschlägen geht es in der Abstimmung vom kommenden Mai um die einfache Frage, ob wir den Zivilschutz als eine dauernde Aufgabe unseres Volkes und Staates bejahen wollen und ob wir bereit sind, die nötigen Opfer zu bringen. Das Ja zum neuen Verfassungsartikel erfordert unsere Einsicht in die Gefahren dieser Zeit und unseren Willen, ihnen mit allen tauglichen Mitteln entgegenzutreten. Es geht um unser Beisein, das uns geschenkte Leben zu schützen und mit dem Leben unsere unvergleichliche schweizerische Freiheit.

Dr. Hans Haug
Vizepräsident
des Schweiz. Bundes für Zivilschutz

Es gibt keine totale Vernichtung. Heimito von Doderer

Zivilschutz — eine eidgenössische Pflicht

Von alt Bundesrat Ed. von Steiger

Der Zivilschutz ist eine dringende Notwendigkeit und eine unerlässliche Ergänzung unserer Landesverteidigung.

Die ständerätliche Kommission hat ebenfalls die dringende Notwendigkeit des Zivilschutzes betont. Wenn sie im Gegensatz zum neuen bundesrätlichen Entwurf vom 18. April 1958 nicht nur eine auf fünf Jahre befristete vorläufige Ordnung, sondern die Aufnahme eines unbefristeten Artikels in die Bundesverfassung beantragte, so will das nicht heissen, dass damit ein langsames Tempo eingeschlagen werden soll,

denn es darf keine Zeit verloren gehen.

Aber der Zivilschutz ist eine derart gebieterische Notwendigkeit, dass der Verfassungsartikel nach Ansicht der ständerätlichen Kommission dauernden Charakter haben soll. Möge diese Auffassung

eine kraftvoll bejahende
Stimmung

auslösen. Mit Recht ist schon wiederholt auf anderen Gebieten verlangt worden, bei der Abstimmung über einen Verfassungsartikel sei dem Volk auch bereits der Entwurf

des Gesetzes bekanntzugeben. Ein solcher Entwurf liegt in groben Zügen schon vor, und sobald der Verfassungsartikel angenommen ist, kann auch an die Beratung des Gesetzes geschritten werden.

Wenn am 3. März 1957 zur Annahme eines unbefristeten Verfassungsartikels das nötige Ständemehr erreicht wurde und lediglich 29 000 Stimmen fehlten, sollte nun dieses Mal, nachdem auf das Obligatorium für die Frauen verzichtet wird und die Aufklärung ununterbrochen erfolgreich fortschreitet, die Annahme nicht mehr gefährdet sein. Der Sol-